

ABWESENHEITSERKLÄRUNG RoHS

Datum / Rev.: 05. März 2024 ⁽¹⁾

Version 2.0

Produkte: untenstehende Halbzeuge

PE-HMW natur, schwarz, blau, grün, rot, gelb

Hiermit bestätigen wir nach bestem Wissen dass die Stoffe Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromierte Biphenyle (PBB), polybromierte Diphenylether (PBDE), Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Butylbenzylphthalat (BBP), Dibutylphthalat (DBP) oder Diisobutylphthalat (DIBP), die in:

- **Richtlinie 2011/65/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (**RoHS**), sowie deren Ergänzungen bis einschließlich der delegierte Richtlinie (EU) 2024/232 der Kommission
- Anhang II der **Richtlinie 2000/53/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über Altfahrzeuge (**ELV**), sowie deren Ergänzungen bis einschließlich der delegierte Richtlinie (EU) 2023/544 der Kommission
- Chinesische Gesetzgebung - Verordnung Nr. 32, Managementmethoden zur Beschränkung der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikprodukten, veröffentlicht am 21. Januar 2016,

werden bei der Rohstoffherstellung noch bei der Fertigung der obengenannten Halbzeuge nicht absichtlich verwendet oder hinzugefügt ⁽²⁾.

Weil die Anwesenheit obengenannter Stoffe nicht zu erwarten ist, wird ihre Abwesenheit von BBC Cellpack Technology AG nicht mittels systematischer Tests überprüft.

Alle Erklärungen, technischen Informationen, Empfehlungen und Ratschläge dienen nur zu Informationszwecken und sind nicht als Garantie irgendeiner Art oder Verkaufsbedingung gedacht und sollten nicht als solche ausgelegt werden. Der Leser wird jedoch darauf hingewiesen, dass BBC Cellpack Technology AG keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen übernimmt und dass es in der Verantwortung des Kunden liegt, die Eignung der Produkte für eine bestimmte Anwendung oder für den Einsatz in einem fertigen Gerät zu prüfen und zu beurteilen.

¹⁾ Diese Bescheinigung erlischt bei Änderung der betreffenden Gesetzgebung oder der Materialzusammensetzung.

²⁾ „absichtlich verwendet oder hinzugefügt“ bedeutet „bewusst in der Zusammensetzung eines Werkstoffs versendet um die Herstellung zu erleichtern oder um eine bestimmte Eigenschaft, ein bestimmtes Aussehen oder eine bestimmte Qualität zu erzielen.“